

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

AVB f. Einbruchdiebstahlvers. (AEB) § 2 Nr. 3

Soweit Bargeld nur in verschlossenen Behältnissen versichert ist, die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst gewähren, handelt es sich um keine "verhüllte" Obliegenheit, sondern um eine zulässige Risikobeschränkung.

BGH, Urt. v. 26. April 1972 - IV ZR 19/71 - OLG Frankfurt (M.)
LG Frankfurt (M.)

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IV ZR 19/71

Verkündet am
26. April 1972
H o r n ,
Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der A [REDACTED] L [REDACTED] V [REDACTED] Aktiengesellschaft,
vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden Dr. Heinz
G [REDACTED] und das Vorstandsmitglied Rudolf S [REDACTED],
F [REDACTED], B [REDACTED] L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Ch. B [REDACTED], Inhaberin Christine B [REDACTED],
L [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. April 1972 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 16. Dezember 1970 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hatte bei der Beklagten eine Einbruchdiebstahlversicherung abgeschlossen. Die Versicherungssumme für Bargeld betrug 5.000 DM. In der Nacht vom 23. zum 24. Januar 1969 brach ein unbekannter Täter in die Büroräume der Klägerin ein und entwendete u.a. Bargeld in Höhe von 4.880,30 DM aus einer verschlossenen Kassette, die in einem gleichfalls verschlossenen Schreibtischrollfach ver-



wahrt war. Der Täter öffnete das Rollfach mit einem Schlüssel, der in einer unverschlossenen Schublade des Schreibtisches lag. Die Kassette selbst wurde gewaltsam erbrochen.

Die Beklagte ersetzte der Klägerin nur den entstandenen Sachschaden. Den Ersatz des gestohlenen Geldes lehnte die Beklagte ab, weil die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes nicht vorgelegen hätten. Denn das Schreibtischrollfach könne nicht als verschlossenes Verhältnis angesehen werden, weil der dafür bestimmte Schlüssel in einem daneben befindlichen, unverschlossenen Schreibtischfach gelegen habe.

Die Klägerin begehrt, ihr auch das entwendete Bargeld zu ersetzen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat der Klage bis auf eine Kürzung der Zinsforderung stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte weiter die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I. Nach der Deklaration zum Versicherungsschein kann Bargeld im Tresorraum, im gepanzerten oder ungepanzten Geldschrank und "unter anderem Verschuß" versichert werden. Die Klägerin hatte Bargeld bis zu 5.000 DM "unter anderem Verschuß (in Möbeln oder ähnl.) im Sinne des § 2 (3) AEB" versichert. Der § 2 Nr. 2 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungsbedingungen (AEB), die dem Vertragsverhältnis der Parteien zugrundeliegen, lautet:

Abs. 1: " Nur in verschlossenen Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst gewähren, sind folgende Sachen versichert:

1. Bargeld, Wertpapiere
2. "

II. Das Berufungsgericht hat in der hier einschlägigen Versicherungsbedingung über den Versicherungsschutz für Bargeld keine Risikobeschränkung, sondern eine verhüllte Obliegenheit gesehen. Es hat dazu ausgeführt: Der Ausgang des Rechtsstreits hänge davon ab, ob der § 2 Nr. 3 AEB eine Risikobeschränkung oder eine Obliegenheit enthalte. Da es sich um eine Obliegenheit handle, hätte die Beklagte bei einer Verletzung dieser Obliegenheit den Versicherungsvertrag nach § 6 Abs. 1 Satz 3 VVG innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung kündigen müssen. Eine Kündigung sei aber nicht erfolgt. Infolgedessen könne die Beklagte sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen. Der Klage sei damit stattzugeben, ohne daß es der Prüfung weiterer Voraussetzungen bedürfe.

Dem wäre zuzustimmen, wenn die Annahme des Berufungsgerichts, § 2 Nr. 3 AEB beinhalte, soweit sich die Bestimmung auf Bargeld bezieht, eine Obliegenheit, zutreffend wäre.

III. Die Abgrenzung zwischen Obliegenheit und Risikobeschränkung hat in neuerer Zeit wiederholt die Rechtsprechung (BGH VersR 1967, 771/72 und 774/75; BGHZ 51, 356 = VersR 1969, 507) und das Schrifttum (Hellner, VersWissArch 1956, 77; Schulz, Der Betrieb 1961 Beil.

Nr. 17 (Heft 46 vom 17.11.1961); Voss, VersR 1961, 866; Reimer Schmidt, ZVersWiss 57 (1968) 86 ff; Martin, VersR 1969, 583; Möller, Versicherungsrundschau 1970, 329 ff; Sieg, BB 1970, 106 ff) beschäftigt. Der Unterschied ist von erheblicher Bedeutung. Während der Versicherungsnehmer keinen Anspruch auf Versicherungsschutz hat, wenn die Voraussetzungen einer Risikobeschränkung gegeben sind, verliert der Versicherungsnehmer bei einer Obliegenheitsverletzung den Versicherungsschutz nur, wenn er schuldhaft gehandelt hat (§ 6 Abs. 1 Satz 1 VVG). Selbst in diesem Falle bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß die Verletzung einer Obliegenheit, die zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung zu erfüllen ist, weder den Eintritt des Versicherungsfalls noch den Umfang der Leistung des Versicherers beeinflußt hat (§ 6 Abs. 2 VVG). Neben dem Verschuldens- und dem Kausalitätserfordernis gewährt das Klarstellungserfordernis des § 6 Abs. 1 Satz 3 VVG dem Versicherungsnehmer weiteren Schutz. Denn der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn er von seinem Kündigungsrecht wegen Verletzung einer Obliegenheit keinen Gebrauch gemacht hat. Die weit bessere Rechtsstellung, die der Versicherungsnehmer bei Verletzung einer Obliegenheit im Vergleich zu einer Risikobeschränkung hat, wird noch wesentlich dadurch verstärkt, daß der Versicherer sich auf eine den § 6 VVG zum Nachteil des Versicherungsnehmers abändernde Vereinbarung nicht berufen kann (§ 15 a VVG). Die danach zum Schutz des Versicherungsnehmers z w i n g e n d e Vorschrift des § 6 VVG verbietet jede Umgehung der Bestimmung, die anzunehmen ist, wenn eine Obliegenheit in die Form einer Risikobeschränkung gekleidet wird. Bei einer sich äußerlich als Risikobeschränkung ausgebenden Versicherungsbedingung stellt sich daher immer, wie auch

im vorliegenden Falle, die Frage, ob es sich in Wahrheit nicht um eine sog. **v e r h ü l l t e** Obliegenheit mit der Folge handelt, daß dem Versicherungsnehmer der Schutz des § 6 VVG zugute kommt.

Nach dem Wortlaut und der Stellung im Bedingungs-
werk bestimmt § 2 Nr. 3 AEB Voraussetzungen des Versiche-
rungsschutzes. Die primäre Risikobeschreibung, die der
§ 1 AEB hinsichtlich der versicherten Gefahr gibt, wird
durch die Angabe der versicherten Sachen und des Versi-
cherungsortes in den §§ 2 und 4 AEB ergänzt. In diesem
Bereich ist danach für die Annahme einer Obliegenheit of-
fensichtlich kein Raum. Es besteht heute jedoch weitge-
hend Übereinstimmung darüber, daß Wortlaut und Stellung
einer Versicherungsbedingung letztthin nicht entscheidend
dafür sind, ob eine Risikobeschränkung oder eine Obliegen-
heit vorliegt. Denn es ist fast immer möglich, einen ver-
sicherungsrechtlich bedeutsamen Tatbestand in die Form
einer Obliegenheit oder einer Risikobeschränkung zu klei-
den. Da der Versicherer die Fassung der Bedingungen, de-
nen sich der Versicherungsnehmer unterwirft, bestimmt,
hätte er es in der Hand, die Versicherungsbedingungen
allein nach seinen Interessen zu gestalten. Jede Ausle-
gung, die es maßgeblich auf den Wortlaut der Versiche-
rungsbedingungen abstellt, würde danach einseitig die
Interessen des Versicherers bevorzugen und die Interes-
sen des Versicherungsnehmers vernachlässigen. Mit Rück-
sicht auf die zu beachtenden Schutzvorschriften der
§§ 15 a und 34 a VVG ist deshalb die Frage, ob eine Ri-
sikobeschränkung oder eine Obliegenheit vorliegt, nicht
nach der äußeren Erscheinungsform, sondern nach dem ma-
teriellen Inhalt einer Versicherungsbedingung zu ent-
scheiden (BGHZ 51, 360 m.w.N.).

Das Wesen einer Obliegenheit besteht darin, daß sie dem Versicherungsnehmer eine bestimmte **V e r h a l - t e n s w e i s e** - ein Tun oder Unterlassen - auferlegt, die der Versicherungsnehmer beachten muß, um sich seinen Versicherungsanspruch zu erhalten. Eine als Risikobeschränkung gefaßte Bestimmung kann deshalb verhüllt eine Obliegenheit enthalten, wenn sie der Sache nach eine Verhaltensregel aufstellt. Eine derartige Gestaltung liegt besonders nahe bei den gefahrvermindernden Obliegenheiten des § 32 VVG. In einem solchen Falle bewahren die §§ 15 a und 34 a VVG aber den Versicherungsnehmer davor, über eine scheinbare Risikobeschränkung den Schutz des § 6 VVG zu verlieren.

Von diesen Grundsätzen ausgehend hat das Berufungsgericht angenommen, daß auch § 2 Nr. 3 AEB ein dem Versicherungsnehmer obliegendes Tun verlange. Wenn Bargeld nur "in verschlossenen Behältnissen, die ... erhöhte Sicherheit ... auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst gewähren", versichert sei, so werde damit dem Versicherungsnehmer ein bestimmtes Handeln auferlegt, nämlich das Verschließen des zum Verwahren des Geldes verwendeten Behältnisses. Außerdem weise die Bestimmung ihm einen Ermessensspielraum zu, innerhalb dessen er mit der Sorgfalt eines umsichtigen und gewissenhaften Versicherungsnehmers die zur Verwahrung des Geldes geeigneten Objekte auszuwählen habe. Die dem Versicherungsnehmer auferlegte Abwägung bei der Entscheidung, ob ein Behältnis auch gegen Wegnahme gesichert sei, lasse die ihm bei der Gefahrverwaltung auferlegte subjektive Verantwortlichkeit besonders deutlich hervortreten.

Dieser Beurteilung kann nicht zugestimmt werden. Die oben dargelegten Grundsätze über den Schutz des Versicherungsnehmers vor Risikobeschränkungen, die in Wahrheit verhüllte Obliegenheiten enthalten, rechtfertigen nicht die daraus vom Berufungsgericht für den vorliegenden Fall gezogenen Schlüsse. Außerhalb der Beschränkungen der Vertragsfreiheit durch die §§ 15 a und 34 a VVG steht es dem Versicherer grundsätzlich frei, Versicherungsschutz nur für eine bestimmte Gefahr, für bestimmte Sachen und unter besonderen Umständen zu gewähren. Diese Umstände dürfen allerdings in der Regel nicht in Handlungen oder Unterlassungen bestehen, die den Gegenstand von Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bilden. Eine Verhaltensregel wird allgemein als wesentliches Indiz für eine Obliegenheit angesehen. Nicht jedes Verhalten spricht aber für eine Obliegenheit, wie schon § 61 VVG zeigt, der einen s u b j e k t i v e n Risikoausschluß darstellt. Man will deshalb unterscheiden, ob es sich um Klauseln handelt, die " z i e m l i c h n a h e an ein bestimmtes Handeln anknüpfen", oder um Klauseln, die "nur i n - d i r e k t zu einem Verhalten zwingen" (so Hellner aaO 83 und ihm folgend Schulz aaO 3). Damit wird ein Weg gewiesen, um eine noch zulässige Risikobeschränkung von einer verhüllten Obliegenheit abzugrenzen.

Für den vorliegenden Fall kommt es darauf an, ob § 2 Nr. 3 AEB vornehmlich ein bestimmtes V e r h a l - t e n des Versicherungsnehmers normiert oder die versicherte S a c h e näher angibt. Für die Einbruchdiebstahlversicherung ist kennzeichnend, daß die Sachen nur an einem bestimmten V e r s i c h e r u n g s - o r t versichert sind. Der sich damit befassende § 4 AEB stellt eine rechtlich zulässige Risikobeschränkung dar, ohne Rücksicht darauf, daß es vom Verhalten des

Versicherungsnehmers abhängen kann, ob er eine Sache an den Versicherungsort verbringt oder dort beläßt. Innerhalb des primären Versicherungsortes wird weiter eine spezielle Art der Aufbewahrung gefordert. Dabei steht immer noch die versicherte Sache im Vordergrund. Eine Regelung dieser Art kann daher noch Gegenstand einer Risikobeschränkung sein, obwohl der Versicherungsschutz bereits ein Verhalten des Versicherungsnehmers, z. B. das Hineinlegen des Geldes in einen Geldschrank und das Verschließen des Geldschrankes, verlangt. Nichts anderes kann dann aber für die Versicherung von Bargeld "unter anderem Verschuß im Sinne des § 2 (3) AEB wie sie hier nach der Deklaration zum Versicherungsschein erfolgt ist, gelten. Besteht Versicherungsschutz nur, wenn Bargeld im Tresorraum, im Geldschrank oder zumindest in verschlossenen Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit auch gegen ihre Wegnahme bieten, aufbewahrt wird, dann wird damit übereinstimmend ein bestimmter Zustand gefordert, in dem die versicherte Sache sich befinden muß, um gegen Einbruchdiebstahl geschützt zu sein. Hierbei ist nicht zu verkennen, daß bei einer Versicherung für Bargeld unter anderem Verschuß der dafür einschlägige § 2 Nr. 3 AEB in weit größerem Umfange als z.B. bei der Versicherung von Bargeld im Tresorraum oder im Geldschrank Verhaltensregeln enthält. Denn der Versicherungsnehmer muß außer dem Hineinlegen des Geldes in das zur Aufbewahrung dienende Behältnis und dem Verschließen des Behältnisses auch noch ein Behältnis auswählen, das erhöhte Sicherheit auch gegen seine Wegnahme bietet. Es handelt sich insoweit bereits um einen Grenzfall, für den die Frage, ob eine noch zulässige Risikobeschränkung oder schon eine verhüllte Obliegenheit anzunehmen ist, nur nach dem Sachzusammenhang zu beantworten ist. Entscheidend ist, daß der Diebstahl von Bargeld für den Versicherer nur dann ein noch tragba-

res Risiko bildet, wenn zur Aufbewahrung Behältnisse verlangt werden, die Eigenschaften aufweisen, die zumindest denen eines Geldschrankes nahekomen, wenn sie diese auch nicht erreichen, nämlich Verschießbarkeit und Sicherheit des Behältnisses gegen seine Wegnahme.

Die Annahme einer objektiven Risikobeschränkung im vorliegenden Falle widerspricht nicht den Grundsätzen, die in der Rechtsprechung und im Schrifttum zur Abgrenzung der Risikobeschränkung von der Obliegenheit entwickelt worden sind. Auch soweit das Schrifttum in dieser Hinsicht strenge Anforderungen stellt, sieht es in § 2 Nr. 3 AEB eine zulässige Risikobeschränkung (vgl. Bruck/Möller, VVG 8. Aufl. § 32 Anm. 39; Schulz aaO 3). Von den Fällen, in denen die Rechtsprechung eine verhüllte Obliegenheit gesehen hat, unterscheidet sich die rechtliche Gestaltung des § 2 Nr. 3 AEB in wesentlichen Punkten. So hat das Reichsgericht eine Bedingung, wonach der Versicherungsschutz g e n e r e l l von der Anbringung und Unterhaltung bestimmter Sicherheitsvorrichtungen abhängen sollte, als Risikobeschränkung nicht anerkannt, weil dem Versicherungsnehmer damit in Wahrheit eine Obliegenheit auferlegt worden war (RG Veröffentl. des Reichsaufsichtsamtes 1921 Nr. 1210 = JW 1922, 100). Dieser Rechtsprechung folgend hat der erkennende Senat erst unlängst für die Juwelenversicherung entschieden, daß keine Risikobeschränkung, sondern eine Obliegenheit vorliegt, wenn der Versicherungsnehmer durch sein Verhalten - Verwahren von Juwelen in verschlossenen und gegen eine Wegnahme sicheren Behältnissen - dazu beitragen soll, die den versicherten Gegenständen drohenden Gefahren zu vermindern (BGHZ 51, 356). Beiden Entscheidungen ist gemeinsam, daß für a l l e versicherten Sachen zunächst Versicherungsschutz bestand, aber entfallen sollte, wenn der Versicherungsnehmer be-

stimmte Sicherheitsmaßnahmen nicht in dem von ihm erwarteten Umfange befolgt. Bei dem vom erkennenden Senat entschiedenen Fall handelte es sich dabei um eine Bedingung, die den gleichen Inhalt wie § 2 Nr. 3 AEB zu haben scheint und das Berufungsgericht deshalb bestimmte, gleichlautend zu entscheiden. Wesentlich für die seinerzeit vom Senat getroffene Entscheidung war aber, daß der Versicherungsnehmer bei einer potentiell durchgehenden Versicherung **a l l e** versicherten Sachen in Behältnisse, die eine erhöhte Sicherheit auch gegen ihre Wegnahme gewährleisteten, verschließen mußte, wenn er sich seinen Versicherungsschutz erhalten wollte. Das aber war im Grunde nichts anderes, als was dem Versicherungsnehmer in den Obliegenheiten der Versicherung allgemein auferlegt war, nämlich die Pflicht, die versicherten Sachen stets sorgfältig aufzubewahren. Bei einer Zuwiderhandlung entfiel der **g e s a m t e** Versicherungsschutz. Demgegenüber hatte der Senat bereits damals ausgesprochen, daß eine andere Rechtslage gegeben sein könne, wenn bestimmte Ausschnitte aus dem gesamten Risiko von vornherein nicht versichert sein sollten. So ist es im vorliegenden Falle.

In der Einbruchdiebstahlversicherung könnte der Diebstahl von Bargeld vom Versicherungsschutz von vornherein gänzlich ausgeschlossen sein, ohne daß die Versicherung damit jeden Wert verlieren würde. Wenn anstelle eines völligen Ausschlusses der Versicherungsschutz für Bargeld von vornherein beschränkt wird, nur bei Aufbewahrung in sicheren und verschlossenen Behältnissen gewährt werden soll, so kann für einen solchen von vornherein beschränkten Versicherungsschutz die Form einer Risikobeschränkung gewählt werden (ebenso KG Veröffentl. des Reichsaufsichtsamts 1920 Nr. 1168). Gegenüber diesem

versicherungsrechtlich gerechtfertigten, gegenständlich begrenzten S a c h erforderlich tritt das Verhalten des Versicherungsnehmers, Bargeld in sicheren Behältnissen verwahren und die Behältnisse verschließen zu müssen, so in den Hintergrund, daß es nicht notwendig Inhalt einer Obliegenheit sein muß, weil die Versicherung andernfalls keinen Wert mehr hätte.

IV. Stellt § 2 Nr. 3 AEB danach keine verhüllte Obliegenheit, sondern eine zulässige Risikobeschränkung dar, so ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses nicht notwendig, da dieses Erfordernis nach § 6 Abs. 1 Satz 3 VVG nur für Obliegenheiten gilt. Wegen der unterbliebenen Kündigung kann der Klage daher nicht stattgegeben werden.

Es ist nunmehr zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 AEB gegeben sind. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts befand sich das gestohlene Geld in einer verschlossenen Kassette, die gewaltsam erbrochen wurde. Die Kassette war aber kein Behältnis, das im Sinne des § 2 Nr. 3 AEB erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bot. Dieser Forderung genügte allerdings das Schreibtischfach, in dem die Kassette verwahrt war. Es war zwar verschlossen, wurde aber mit einem Schlüssel geöffnet, der in einer daneben befindlichen offenen Schreibtischschublade lag.

Wie der Senat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil - IV ZR 108/71 - vom 26. April 1972 ausgesprochen hat, bietet ein v e r s c h l o s s e n e s Behältnis nur dann eine erhöhte Sicherheit, gegen die Wegnahme der darin verwahrten Sachen, wenn der dazu gehörige

Schlüssel so aufbewahrt wird, daß der Dieb genötigt ist, entweder das Behältnis aufzubrechen oder nach dem Schlüssel **e r n s t l i c h** zu suchen. Der Versicherungsnehmer braucht deshalb den Schlüssel nicht ständig mit sich zu führen oder außerhalb des Raumes aufzubewahren, in dem sich das Behältnis befindet. Andererseits verliert das Verschließen eines Behältnisses aber den damit verbundenen Sinn und Zweck, wenn der Schlüssel griffbereit daneben oder doch in so unmittelbarer Nähe liegt, daß er ohne nennenswerte Mühe sofort zu finden ist. Das wäre hier anzunehmen, wenn der Schlüssel nicht versteckt, sondern völlig offen in der unverschlossenen Schreibtischschublade gelegen hätte, so daß ihn der Dieb beim Öffnen der Schublade sofort entdeckt hätte (vgl. KG Veröffentl. des Reichsaufsichtsamtes 1929 Nr. 2015 und OLG Celle Veröffentl. des Bundesaufsichtsamtes 1967 Nr. 444).

Um die danach noch erforderlichen Feststellungen treffen zu können, muß der Rechtsstreit unter Aufhebung des Berufungsurteils an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Dr. Buchholz